



Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Hack GbR, Hauptstraße 25, 54608 Sellerich
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen – Erweiterung einer baurechtlich genehmigten Stallanlage durch - Neubau eines Legehennenstalles für 10.000 Legehennen, - Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Büro und Nebenräumen, - Neubau einer Kotlagerhalle, - Neubau von 2 Futtersilos für je 25 t Nutzinhalt, - Ertüchtigung der Lüftungsanlage im Bestand sowie - Standortänderung der beiden Bestandsfuttersilos
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 7.1.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Sellerich - 0013 - 145 (früher: Gemarkung Sellerich, Flur 5, Flurstücke 10/1, 12, 463/9)

Die Hack GbR betreibt eine baurechtlich genehmigte Anlage zur Haltung von Legehennen im Außenbereich in der Gemarkung Sellerich. Derzeit werden dort 10.000 Legehennen in einem Stallgebäude mit Volieren in zwei Abteilen mit jeweils 5.000 Tieren gehalten. Die Betreiber planen die Errichtung eines weiteren Stallgebäudes mit zwei zugehörigen Futtersilos (je 25 t Nutzinhalt) einer Kotlagerhalle und einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Büro und Nebenräumen.

Die Stallanlage ist zukünftig unter Nr. 7.1.1.2 „Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 15.000 bis weniger als 40.000 Hennenplätzen“ in Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einzuordnen. Gemäß Nr. 7.1.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht bei der Anlage die Notwendigkeit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Es handelt sich um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und somit um ein privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen wurden folgende Stellen beteiligt:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier
- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und Ortsgemeinde Sellerich
- Brandschutzdienststelle, untere Bauaufsichtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde, untere Landesplanungsbehörde und Veterinäramt in unserem Hause
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Landesbetrieb Mobilität, Gerolstein
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Dienststelle in Bitburg
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier
- Westnetz Trier und KNE - Kommunale Netze Prüm

Keine der beteiligten Stellen hat einen ergänzenden Untersuchungsbedarf im Sinne einer Umweltverträglichkeitsprüfung gesehen. Vielmehr kann nach dem Ergebnis aller eingegangenen Stellungnahmen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen davon ausgegangen werden, dass bei Beachtung der in den einzelnen Stellungnahmen enthaltenen Forderungen, die als Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden, und unter Berücksichtigung bzw. Zugrundlegung der in der Anlage aufgeführten Kriterien durch die Verwirklichung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Bitburg, den 19.10.2021
Im Auftrag:
gez.: Richard Schons



Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG
Az.: 06U210232-10

**KRITERIEN FÜR DIE VORPRÜFUNG IM RAHMEN EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG gem. Anlage 3**

Antragsteller:	Hack GbR, Hauptstraße 25, 54608 Sellerich
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von 15 000 bis weniger als 40 000 Hennenplätzen – Erweiterung einer baurechtlich genehmigten Stallanlage durch <ul style="list-style-type: none"> - Neubau eines Legehennenstalles für 10.000 Legehennen, - Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Büro und Nebenräumen, - Neubau einer Kotlagerhalle, - Neubau von 2 Futtersilos für je 25 t Nutzinhalt, - Ertüchtigung der Lüftungsanlage im Bestand sowie - Standortänderung der beiden Bestandsfuttersilos
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 7.1.3, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Sellerich - 0013 - 145 (früher: Gemarkung Sellerich, Flur 5, Flurstücke 10/1, 12, 463/9)

Die folgenden Angaben basieren auf dem Stand der Antragsunterlagen vom **01.06.2021**

		Bemerkungen
1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:	
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten Die Hack GbR betreibt in der Gemarkung Sellerich eine Anlage zur Legehennenhaltung im Außenbereich. Baurechtlich genehmigter Bestand ist die Haltung von Legehennen in Volieren mit einer Kapazität von 10.000 Tierplätzen mit angrenzendem Wintergarten sowie Zugang zu einem eingezäunten Grünauslauf, einer Kotlagerhalle, zwei Futtersilos und ein Gastank. Es ist die Errichtung eines weiteren Stallgebäudes mit Wintergarten und angrenzendem Grünauslauf für 10.000 Legehennen, 2 zugehörigen Futtersilos und eines weiteren Kotlagers geplant. Ergänzt wird die Hennenhaltung um den Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle mit Büro und Nebenräumen. Raum- und Funktionsprogramm der Stallgebäude – Der bestehende Stall ist in 2 Abteile mit je 5.000 Tierplätzen unterteilt. Die Legehennen beider Abteile haben tagsüber Zugang zu einem Wintergarten. Ein Abteil wird in Bodenhaltung ohne Grünauslauf gehalten, die Tiere des zweiten Abteils haben tagsüber zusätzlich die Möglichkeit zur Nutzung eines eingezäunten Grünauslaufes. Pro Umtrieb wird die Auslaufseite getauscht, um die Grasnarbe bei Bedarf nachzusäen. Beim Bestandsstall ist im Zuge der Maßnahmen die TA-Luft konforme Ertüchtigung der vorhandenen Kamine auf 10 m über Grund und 3 m über First geplant. Der geplante Stall 2 weist Abmessungen von 18,64 m Breite und 69,12 m Länge auf und verfügt über eine nutzbare Stallgrundfläche von ca. 1.288 m ² . In dem neu geplanten Stall 2 sollen ebenfalls 10.000 Legehennen in Volieren in 2 Abteilen mit Zugang zu einem angrenzenden Wintergarten und einem eingezäunten Grünauslauf gehalten. Wie beim Bestandsstall soll abwechselnd ein Abteil in Bodenhaltung ohne Grünauslauf und das zweite Abteil in Freilandhaltung gehalten werden. Die Auslaufseite wird ebenfalls pro Umtrieb gewechselt, um die Grasnarbe bei Bedarf nachzusäen.	gering relevant



	<p>Die zulässige Besatzdichte von 18 Tieren je m² nutzbare Stallgrundfläche wird gemäß Nutztierhaltungsverordnung in den beiden Ställen eingehalten. Die Aufstallung der Tiere erfolgt in beiden Stallgebäuden in Volierenhaltung. Dabei ist der Stallraum in mehrere Ebenen aufgeteilt, maximal jedoch vier. Den Tieren stehen mindestens 1.111 cm² Nutzfläche zur Verfügung. Außerdem haben die Hennen uneingeschränkt Zugang zu Nestern, Einstreufäche, Sitzstangen, Futtertrögen und Tränken.</p> <p>Kot – In den Stallanlagen fällt während der Haltpungsperiode von mindestens 12 - 14 Monaten Kot und Kot-Einstreugemisch an. Der in den Stallgebäuden anfallende Kot verbleibt etwa 3 – 4 Tage auf den Kotbändern im Stall und wird zweimal in der Woche mit Fördereinrichtung in die beiden Kotlager transportiert. Das in den Scharräumen und in den Wintergärten anfallende Kot-Einstreugemisch wird nach jedem Durchgang (ca. einmal pro Jahr) entfernt. Falls die Einstreu in den Wintergärten witterungsbedingt feucht geworden sein sollte, erfolgt dort in Ausnahmefällen eine zusätzliche Entmistung.</p> <p>Futterlager und Fütterung – Die Fütterung der Tiere erfolgt mit Fertigfutter, das den Tieren mehrfach täglich über Futterketten in Stahlprofiltrögen vorgelegt wird. Zur Futterlagerung sind bereits 2 Futtersilos mit Fördereinrichtungen und einer Kapazität von je 25 t an Stall 1 vorhanden. Am geplanten Stall 2 werden zwei weitere Futtersilos mit einer Kapazität von jeweils 25 t errichtet.</p>	
1.2	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten Es befinden sich keine weiteren Tierhaltungen im Untersuchungsraum der Anlage. Kumulierungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben sind nicht zu erwarten.</p>	nicht relevant
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt</p>	gering relevant
1.3.1	<p>Grundwasserentnahme - Es wird während der Bauphase und im bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage kein Grundwasser entnommen.</p>	
1.3.2	<p>Wasserverbrauch – Wasser wird in der Anlage hauptsächlich als Tränkewasser für die Tiere benötigt, die Versorgung der Tränken erfolgt aus der Netzwasserversorgung. Der Wasserbedarf liegt nach der geplanten Maßnahme bei insgesamt ca. 1.825 m³ Tränkewasser pro Jahr (durchschnittlich 0,25 l/ Tier und Tag für Legehennen) und zusätzlich ca. 200 m³ Wasser/ Jahr zur Reinigung der Ställe nach der Ausstallung. Außerdem werden ca. 70 m³ Wasser pro Jahr in den Sozialräumen benötigt (Waschbecken, Dusche und WC).</p>	
1.3.3	<p>Eingesetzte Energieträger – Die Stallabteile werden nicht geheizt. Zur Beheizung des Vorräumdes des bereits vorhandenen Stalles, in dem sich auch die Eiersortierung befindet, kann ein Flüssiggastank mit einer Kapazität von 2.700 l (1,2 t) genutzt werden.</p>	
1.3.4	<p>Energieverbrauch – In den Ställen wird Energie über Beleuchtung, Lüftung, Maschinen und Geräte verbraucht. Der Durchschnittsverbrauch pro Tierplatz und Jahr wird mit 2,2 kWh angesetzt, so dass der zukünftige Energiebedarf des Betriebes nach der Tierzahlerhöhung ca. 44.000 kWh jährlich betragen wird.</p>	
1.3.5	<p>Flächenverbrauch – Beim betroffenen Grundstück handelt es sich um Flurstück 145 in der Gemarkung Sellerich, Flur 13. Durch die geplanten Maßnahmen werden ca. 1.354,13 m² für die Gebäude und asphaltierte bzw. gepflasterte Bereiche und ca. 900,41 m² für Hofflächen und Zufahrt (Schotterfläche) zusätzlich benötigt (versiegelte bzw. teilversiegelte Flächen). Die Auslauflächen werden so bewirtschaftet und gestaltet, dass die Vegetation erhalten bleibt und eine ständige Bodenabdeckung gegeben ist. Eine intakte Grasnarbe ist auch im Sinne des Betreibers, da eine optimale Hygiene und Sauberkeit der Hennen nur mit einer entsprechend intakten Grasnarbe gegeben sind.</p>	
1.3.6	<p>Bodenwert – Die Bodengütekennziffer liegt im weiteren Anlagenumfeld zwischen unter 35 und 50. Zum Standort selbst liegen keine Angaben vor.</p>	



1.3.7	<p>Vorkommende Tier- und Pflanzenarten und biologische Vielfalt – Ein Hennenstall ist auf dem Gelände bereits vorhanden und wird auf Grundlage einer baurechtlichen Genehmigung betrieben. Der östlich vom bestehenden Stall gelegene Teil des Flurstücks, der für die Bebauung mit dem 2. Stall und der Mehrzweckhalle vorgesehenen ist, wird derzeit als Auslaufläche für die Legehennen bzw. intensiv geführtes Grünland genutzt und weist eine entsprechend geringe Biodiversität auf.</p>	
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG</p>	gering relevant
1.4.1	<p>Restmüll, Verpackungsmüll – In der Anlage fallen mit Restmüll, Plastikmüll und Papiermüll Abfälle zum Recycling und zur sonstigen Verwertung an. Diese werden zentral an Stall 1 in den jeweils dafür vorgesehenen Behältern gesammelt, von der örtlichen Müllentsorgungsfirma vom Anlagengelände abgeholt und einer fachgerechten Verwertung zugeführt.</p>	
1.4.2	<p>Trockenkot, Waschwasser, Tierkadaver – In der Anlage fallen mit Hühner-trockenkot, Kot-Einstreu-Gemisch, Waschwasser und Tierkadavern weitere Abfälle zur Verwertung an.</p> <p>Hühnertrockenkot, Kot-Einstreu-Gemisch, Waschwasser: Es wird ein Gesamtanfall von ca. 2,45 t Hühnertrockenkot/100 Tierplätze und Jahr unterstellt (Quelle: LFL, gelbes Heft, Stand 2018). Daraus folgt bei zukünftig 20.000 Legehennen ein Gesamtanfall in der Anlage von ca. 490 t Geflügeltrockenkot pro Jahr von den Kotbändern und Kot-Einstreu-Gemisch aus den Scharräumen.</p> <p>Aus den Ställen wird der Kot über Kotförderbänder 2 x pro Woche in die Kot-lager transportiert und verbleibt dort bis zur Ausbringung auf den landwirt-schaftlichen Flächen des Betreibers oder bis zur Abholung durch einen LKW einer Biogasanlage. In den Kotlagern wird der anfallende Kot trocken und vor Schlagregen geschützt aufbewahrt, so dass eine Abschwemmung des Kotes in Gewässer ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Das Kot-Einstreugemisch aus dem Wintergarten (Kaltscharraum) im Stallge-bäude verbleibt in der Regel bis zum Ende der Legeperiode im Stallgebäude und wird dann mittels mobiler Arbeitsgeräte nach der Ausstallung der Tiere entfernt.</p> <p>Da die Hennen erfahrungsgemäß den größten Teil des Kotes in der Voliere im Bereich von Fütterungseinrichtungen und Tränkenippel absetzen, fallen in den Wintergärten nur geringe Mengen Hühnerkot an. Eine regelmäßige Entmistung ist nicht von Nöten. Entmistet wird einmalig nach Ende der Legeperiode oder im Ausnahmefall, wenn die Einstreu witterungsbedingt feucht geworden ist.</p> <p>Das anfallende Waschwasser (insgesamt ca. 200 m³) wird über Einläufe in den Ställen in den Kotkanal geleitet und dort aufgefangen. Der Kanal ist als wasser-dichte Wanne ausgeführt.</p> <p>An der westlichen Stirnseite am neu geplanten Stall 2 werden außerdem 2 unter-irdische Abwassersammelgruben (Waschwassergruben) mit einem Volumen von je 20 m³ errichtet. Von den Sammelstellen kann das Waschwasser mit dem Gülle-fass abgepumpt und auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen ausge-bracht werden. Sollte die Gülleausbringung jahreszeitlich nicht erlaubt sein, kann das anfallende Waschwasser an eine Biogasanlage abgegeben werden.</p> <p>Die Ausbringung von Kot, Kot-Einstreu-Gemisch und Waschwasser erfolgt nach den Grundsätzen der zurzeit geltenden Dünge-Verordnung und den Maßgaben der „Guten fachlichen Praxis“. In der ausbringungsfreien Zeit wird der Kot in den zu den Ställen gehörenden Kotlagern gelagert. Das Lagervo-lumen der Kotlager ist ausreichend für mindestens 9 Monate.</p> <p>Kadaver: Zur Zwischenlagerung toter Tiere wird eine in im Stallgebäude 1 positionierte, verschließbare und gekühlte Kadavertonne mit einem Fassungsvermögen von 240 l verwendet. Die Kadaver sofort nach dem Auffinden in die Kadavertonne verbracht, dort zwischengelagert und bei Bedarf durch die zuständige Tier-körperverwertung abgeholt.</p>	



	Die Entsorgung ist gesetzlich geregelt. Tierkörper und Teile von Tierkörpern werden als so genannte tierische Nebenprodukte (TNP) bezeichnet und unterliegen dem TNP-Recht (VO (EG) 1069/2009, VO (EU) 142/2011, TierNebG, TierNebV).	
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	gering relevant
1.5.1	<p>Voraussichtliche Emissionen – Die Anlage emittiert durch die geplante Tierhaltung Ammoniak, Gerüche, Staub und Lärm. Detaillierte Ergebnisse und Grafiken der Ausbreitungsrechnung können dem Immissionsschutzgutachten des BImSchG-Antrags entnommen werden.</p> <p>Ammoniak und Stickstoff: Der notwendige Mindestabstand zu stickstoffempfindlichen Ökosystemen (z. B. Wald) wird im vorliegenden Fall nicht eingehalten. Rechnerisch produziert die Anlage (20.000 * 0,056 kg) – 15% Minderung = 952 kg NH₃ pro Jahr. Der gemäß TA-Luft zu ermittelnde Mindestabstand zum nächsten stickstoffempfindlichen Ökosystems beträgt ca. 200 m, dieser wird unterschritten. Daher wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Relevante Immissionen sind nur im Nahbereich um die Anlage zu erwarten. Der maximale Konzentrationswert wird mit 1,49 µg/ m³ in Anlagennähe erwartet. Der in der TA-Luft definierte Grenzwert in Höhe von 3 µg/ m³ wird an den relevanten Immissionsorten am Wald und am FFH-Gebiet deutlich unterschritten. Die erwarteten Stickstoffdepositionen überschreiten am nördlichen Waldrand und damit am Rand des benachbarten FFH-Gebiets das Abschneidekriterium des LAI-Leitfadens in Höhe von 0,3 kg(ha*a). Eine weitergehende Betrachtung ist daher erforderlich. Weitere Details sind dem Sachverständigengutachten und der FFH-Verträglichkeitsprüfung der Antragsunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Staub: Die von dem Betrieb der Anlage verursachten Staubkonzentrationen in der Luft und Staubdepositionen am Boden sind gering. Die errechnete Staubkonzentration ist an den nahegelegenen Immissionsorten irrelevant und damit kleiner als 1,2 µg/m³. Die Emissionen liegen an den Beurteilungspunkten damit deutlich unter der Bagatellgrenze von 1,49 kg/h für gerichtete Quellen.</p> <p>Geruch: Die Anlage emittiert tierhaltungsspezifische Gerüche aus den verschiedenen Emissionsquellen (Legehennen, Kot). Das Vorhaben verursacht nur im Nahbereich relevante Immissionen. An nahegelegenen Wohnhäusern im Außenbereich und an den Baugrenzen der östlichen und südöstlichen Dorfrandlagen sind die Immissionen irrelevant (<2% der Jahresstunden).</p> <p>Lärm: Die Anlage emittiert Schall durch den Betrieb von Ventilatoren, Geräten und Maschinen und durch Fahrzeugverkehr. Die Ventilatoren der Stallgebäude müssen 24 Stunden am Tag betrieben werden und sind vollständig innerhalb von gedämmten Abluftkaminen montiert, so dass der abgestrahlte Schall erheblich gedämpft wird. Durch die Dämmung ist hier mit keinen schädlichen Umwelteinwirkungen zu rechnen. Die zum Betrieb der Anlage notwendigen Geräte und Maschinen (z. B. Förderbänder) befinden sich alle innerhalb der Gebäude und kommen nur während der Arbeitszeiten (täglich von 7.00 bis 18.00 Uhr) zum Einsatz. Verkehrslärm entsteht in der Regel durch Transportfahrten während der Betriebszeiten. Im Durchschnitt sind nicht mehr als ca. zwei Transportfahrten pro Arbeitstag erforderlich. Hinzu kommen die Fahrten des Antragstellers oder von Familienarbeitskräften zur täglichen Arbeit und Verkehr innerhalb des Betriebsgeländes. Die Transportfahrten für Waschwasser, Schlachthennen und Junghennen haben saisonalen Charakter. Die Zufahrt zu der Anlage erfolgt über die L17 und die K110. Durch die Ver- und Entsorgungsfahrten sind keine allgemeinen Wohngebiete betroffen. Es kann durch die geringe Anzahl von Fahrzeugbewegungen so-</p>	



	mit nicht zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen für Anwohner kommen. Eine Überschreitung der Richtwerte nach TA-Lärm am nächstgelegenen Beurteilungsort ist nicht zu erwarten.	
1.5.2	Erschütterungen – Die beantragte Anlage emittiert keine Erschütterungen	
1.5.3	Strahlen – Die beantragte Anlage emittiert keine Strahlen.	
1.5.4	Wärme – In der Anlage fällt keine nutzbare Abwärme an.	
1.5.5	Abwasser – Als Abwasser fällt in der Anlage unverschmutztes Oberflächenwasser durch Regenwasser auf den Dachflächen und den Verkehrsflächen an. Ein Antrag auf Erlaubnis zur Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser in das Grundwasser wird parallel eingereicht. Weiterhin fallen Abwässer aus den Sozialräumen (aus Waschbecken, Dusche und WC) an. Das Sozialabwasser wird in einer geschlossenen, abflusslosen Grube am Stall 1 gesammelt und bei Bedarf zur kommunalen Kläranlage verbracht und dort schadlos entsorgt/beseitigt	
1.5.6	Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktion durch Stoffeinträge – Die Legehennen werden in Auslaufhaltung gehalten, dadurch kommt es zu direkten Stoffeinträgen durch Hühnerkot. Diverse Studien zur Freilandhaltung von Hühnern haben erwiesen, dass mit zunehmender Entfernung vom Stall die Anzahl Hennen pro m ² deutlich abnimmt. Infolge der Auslaufnutzung konzentriert sich die Nährstoffanreicherung auf eine relativ kleine Fläche im Umkreis von 5 – 10 m im Nahbereich um das Stallgebäude und stellt damit keine flächenhafte Belastung dar. Um das geplante Stallgebäude wird, wie auch bereits um das bestehende Gebäude, ein 5 m breiter Schotterstreifen angelegt. Veröffentlichungen (z. B. „aid“) belegen, dass durch diese Maßnahme die eingetragenen Nährstoffe in erheblichem Umfang abgebaut werden. Es kommt zu indirekten Stoffeinträgen durch die Ausbringung von Geflügeltrockenkot und Gülle auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch die strikte Einhaltung der Düngeverordnung werden nur pflanzenverfügbare Nährstoffmengen entsprechend des Bedarfs der Nutzpflanzen auf den Flächen ausgebracht.	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind , einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	nicht relevant
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien Die in der Anlage verwendeten Technologien entsprechen dem Stand der Technik in der modernen Nutztierhaltung und erfüllen alle gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Tier- und Arbeitsschutzes (Sicherheitsregeln der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Nutztierhaltungs-Verordnung, CE Kennzeichen, BVT Intensivtierhaltung).	
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen i.S.d. § 3 Abs. 5a des BImSchG In der geplanten Anlage wird nicht mit Stoffen umgegangen, die aufgrund der Lagermengen der Störfallverordnung unterliegen.	
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft Aufgrund der im Rahmen der Planungen durchgeführten Ausbreitungsrechnungen kann festgestellt werden, dass durch die Emissionen der geplanten Tierhaltung der Anlage keine emissionsbedingten, schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit im Anlagenumfeld zu erwarten sind. Durch die Auslaufhaltung der Hennen ist mit keinen zusätzlichen Geruchs- und Ammoniakemissionen zu rechnen. Emissionen im Auslauf mindern die Emissionen im Stall und verteilen sich auf eine große Fläche.	gering relevant



	<p>Der anfallende Kot in den Legehennenställen wird über Kotförderbänder 2 x pro Woche in die Kotlagerhallen transportiert und verbleibt dort bis zur Ausbringung auf den landwirtschaftlichen Flächen des Betreibers oder bis zur Abholung durch einen LKW einer Biogasanlage. Beim Verladevorgang wird streng auf Sauberkeit geachtet. Gelangt in Ausnahmefällen doch einmal Kot auf die Verladeplatten, wird dieser umgehend aufgekehrt.</p> <p>Eine Umwallung ist nicht vorhanden, da durch die sofortige Reinigung der Kotverladefläche kein mit Kot belastetes Oberflächenwasser anfallen kann.</p>	
2.	<p>Standort der des Vorhabens</p> <p>Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:</p>	
2.1	<p>bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),</p>	nicht relevant
2.1.1	<p>Standort mit Umgebung</p> <p>Die Legehennenanlage der Hack GbR liegt im westlichen Außenbereich der Gemeinde Sellerich. Ein Bebauungsplan liegt für den Anlagenstandort nicht vor. Der Standort liegt auf einer Höhe von ca. 550 m über NN. Das Gelände des Betriebes ist eben.</p> <p>Von der geplanten Baumaßnahme ist das Flurstück 145 in der Flur 13 der Gemarkung Sellerich betroffen. Die benachbarten Flurstücke sind als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen und werden intensiv ackerbaulich genutzt. Am Standort befinden sich bereits ein Stall mit Packstelle (Lager- und Sortierraum), ein Kotlager, 2 Futtersilos und ein Gastank.</p> <p>Die Grenze der Bebauung von Sellerich befindet sich ca. 1.100 m östlich/südöstlich des Bestandsgebäudes. Nordwestlich in ca. 458 m befinden sich zwei Wohngebäude im Außenbereich. Südlich in ca. 622 m sowie südöstlich in ca. 780 m finden sich Wohnhäuser im Außenbereich. Der Ortsrand von Herscheid liegt in ca. 1.000 m südöstlicher Richtung.</p> <p>Das Klima in der Gegend ist mild und allgemein warm und gemäßigt mit einer durchschnittlichen Jahrestemperatur von 8,3 °C. Es gibt das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Selbst der trockenste Monat weist noch hohe Niederschlagsmengen auf, im Jahresdurchschnitt fallen 1.046 mm Niederschlag (Quelle: https://de.climate-data.org).</p>	
2.1.2	<p>Auszug Bebauungsplan/ Flächennutzungsplan und bestehende Nutzung des Gebietes</p> <p>Der Standort ist laut FNP als Fläche für Landwirtschaft ausgewiesen.</p>	
2.2	<p>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),</p>	nicht relevant
2.2.1	<p>Fläche</p> <p>Der Standort ist als Außenbereich ausgewiesen und unterliegt der Privilegierung nach § 35 Absatz 1 Nr. 1 BauGB. Der neu zu bebauende Teil des Flurstücks 145 wird derzeit als intensiv bewirtschaftetes Grünland genutzt.</p>	
2.2.2	<p>Boden</p> <p>Der Boden in diesem Gebiet besteht aus Lehm und lehmigem Sand. Lehm Böden sind "mittlere Böden", vor allem bezüglich der Bearbeitbarkeit und des Wasserhaushaltes. Sie besitzen ein hohes Puffervermögen gegen Veränderungen des chemischen Milieus, daher besteht bei ihnen kaum Auswaschungsgefahr der Nährstoffe.</p>	



2.2.3	<p>Landschaft Die Landschaft rund um das Anlagegelände wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Standort liegt ca. 560 m über NN. Die nächstgelegene zusammenhängende Waldfläche liegt in direkter Nachbarschaft der Anlage.</p>	
2.2.4	<p>Wasser Ca. 440 m in westlicher Richtung vom Betriebsgelände aus gesehen verläuft der Hengstbach, ca. 585 m nördlich befindet sich der Wendelputzbach. Im Radius von 1.000 m rund um das Gelände der Anlage finden sich zudem zahlreiche Quellbäche.</p>	
2.2.5	<p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Gebiet rund um das Betriebsgelände wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist in einer guten Nährstoffversorgung. Der Artenreichtum von Flora und Fauna ist entsprechend der Kombination aus intensiver Nutzung und guter Nährstoffversorgung als eher gering einzustufen. Die Regenerationsfähigkeit nach Eutrophierung ist als sehr hoch einzuschätzen, da sich das Gebiet bereits auf einem hohen Niveau der Nährstoffversorgung befindet. Ein zusätzlicher Nährstoffeintrag wirkt sich nicht stark auf die Artenzusammensetzung aus. Ein Nährstoffaustrag bzw. Verschleppung hingegen finden aufgrund des hohen Niveaus recht schnell statt und das ursprüngliche Niveau der Nährstoffversorgung pendelt sich recht schnell wieder ein.</p>	
2.3	<p>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):</p> <p>Gemäß Ziffer 4.6.2.5 der TA-Luft beträgt der Einwirkungsbereich der zu untersuchenden Anlage mindestens 1.000 m um den Emissionsschwerpunkt der Anlage.</p>	gering relevant
2.3.1	<p>Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetzes (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung – GGB – und Europäische Vogelschutzgebiete)</p> <p>Es befinden sich im Umkreis von 1.000 m zur Anlage keine Vogelschutzgebiete.</p> <p>Der Standort der Anlage zur Haltung von Legehennen der Hack GbR liegt ca. 60 m südlich von Teilen des FFH-Gebiets 5704-301 „Schneifel“. Dieses Gebiet ist mit einer Gesamtgröße von mehr als 3.665 ha ausgewiesen. Es handelt sich bei diesem um einen bewaldeten Hartlingsrücken aus Quarzit, welcher durch viele Quellaustritte, größere Bruch- und Moorwaldgesellschaften, sowie Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen und Zwischenmoore geprägt ist. Vorherrschende Biotoptypen/Lebensräume sind Hainsimsen-Buchenwälder, Moorwälder, artenreiche montane Borstgrasrasen, Waldmeister-Buchenwälder und Auen-Wälder (mit <i>Alnus glutinosa</i>, <i>Fraxinus excelsior</i>). Unter anderem finden sich hier auch feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit <i>Erica tetralix</i>, trockene europäische Heiden, kalkreiche Niedermoore und Silikatfelsen mit Felsspatenvegetation.</p> <p>Aufgrund der Nähe des geplanten Vorhabens zum FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“ wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf der Grundlage der Bewertung potenziell betroffener Bereiche und vorkommender Arten des Sachverständigen Michael Herdt vom 15.03.2021, Projekt 2020-07-04) durchgeführt.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen im Sinne des § 34 BNatSchG ist dann gegeben, wenn der günstige Erhaltungszustand durch ein Vorhaben beeinträchtigt wird.</p> <p>Die durch das Vorhaben hervorgerufene Belastung auf LRT-Flächen (Lebensraumtypen) innerhalb des abgegrenzten FFH-Gebiets liegt unterhalb des im Stickstoffleitfaden für BImSchG-Anlagen angegebenen Abschneidekriteriums von $< 0,3 \text{ kg ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$. Bei Unterschreiten ist ein Vorhaben als unproblematisch und daher als genehmigungsfähig einzustufen.</p>	gering relevant



	<p>Die Bewertung anderer stickstoffempfindlicher Ökosysteme, welche sich zum Teil außerhalb des rechtlich abgesicherten GGB befinden, liefert ebenfalls keine Anhaltspunkte für das Vorliegen erheblicher Beeinträchtigungen. Die Grenzwerte des LAI und Irrelevanzschwelle der TA Luft werden sicher eingehalten. Darüber hinaus stellt das Vorhaben durch die Ertüchtigung eine Verbesserung im Vergleich zum IST-Zustand dar.</p> <p>Arten des Anhangs II und Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden gesondert betrachtet. Dabei wurde festgestellt, dass das Vorhaben den Entwicklungs- und Erhaltungsmaßnahmen nicht entgegen steht. Somit werden keine artenschutzrechtlichen Tatbestände vom Vorhaben berührt.</p> <p>Dadurch sind mit ausreichender Sicherheit keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Schneifel“ durch die Erweiterung des Betriebes der Hack GbR zu erwarten. Das Vorhaben steht den Entwicklungs- und Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie nicht entgegen.</p>	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst,	nicht betroffen
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 Bundesnaturschutzgesetz	nicht betroffen
2.3.6	geschützte Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 24 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes, Im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage befinden sich mehrere kleine Biotope. Eine unmittelbare Betroffenheit ist nicht gegeben	nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht betroffen
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht betroffen
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,	nicht betroffen
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörden als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht betroffen
3.	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft entstehen durch die zusätzliche Versiegelung von Boden sowie durch einen Eingriff ins Landschaftsbild (Stallneubau). Über Ausgleichsmaßnahmen können diese jedoch ausgeglichen werden. Die Maßnahmen werden mit der zuständigen Behörde abgestimmt. Es ist bereits ein Stallgebäude am Standort vorhanden, daher ist davon auszugehen, dass das Landschaftsbild durch den Neubau nur geringfügig verändert wird.	gering relevant / unerheblich
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,	nicht relevant
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,	nicht relevant



3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ,	gering relevant / unerheblich
3.4.1	<p>auf den Mensch Menschen können von der Anlage durch Lärm, Staub, Gerüche und möglicherweise Keime beeinträchtigt werden. In der Anlage werden entsprechende Arbeitsschutzvorschriften (Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz - VSG) befolgt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass von der Anlage keine schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgehen.</p> <p>Lärm: Die Anlage emittiert Lärm durch den Betrieb von Ventilatoren, Geräten und Maschinen sowie durch Fahrzeugverkehr. Die Ventilatoren der beiden Stallgebäude müssen 24 Stunden am Tag betrieben werden und sind innerhalb von gedämmten Abluftkaminen montiert, so dass der nach außen dringende Schall erheblich gedämpft wird. Durch die gedämmten Abluftkamine, den Einbau von Geräten und Maschinen innerhalb von Gebäuden (Fördergeräte usw.) und die Einhaltung der Betriebszeiten (täglich von 7.00 – 18.00 Uhr) wird sorgfältig darauf geachtet, den von der Anlage ausgehenden Schall so gering wie möglich zu halten. Verkehrslärm entsteht durch die An- und Abfahrt der Familienarbeitskräfte und Transportfahrten. Diese Fahrten finden im Normalfall zu den Betriebszeiten der Anlage statt. Ausnahmen können sich bei Tiertransporten ergeben, bei denen einzelne LKW das Betriebsgelände bereits in den Nachtstunden anfahren. Im Wintergarten und im Auslauf sind die Hennen nur in der Tagzeit von 10.00 bis 18.00 Uhr und im Regelfall nur 10 bis 20 % des Bestandes des jeweiligen Stallabteils. Insofern kann, aufgrund der großen Entfernung zum nächsten Immissionsort, keinesfalls mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schall aus dem Wintergarten oder dem Auslauf gerechnet werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass es durch den erweiterten Betrieb zu keinen relevanten zusätzlichen unzumutbaren Lärmbelastungen kommen wird.</p> <p>Geruch: Die Auswertung der zu erwartenden Geruchsstunden zeigt, dass die zu erwartenden Geruchswahrnehmungen im zulässigen Rahmen liegen. Es sind im Einwirkungsbereich der Anlage keine unzulässigen Geruchswahrnehmungen zu erwarten.</p> <p>Staub: Der Ausbreitungsrechnung (siehe Immissionsschutzgutachten) ist zu entnehmen, dass keine unzulässigen Werte für Feinstaub oder Gefährdungen durch Bioaerosole zu erwarten sind. Aus diesem Grund kann auf eine detaillierte Betrachtung verzichtet werden.</p>	
3.4.2	<p>auf die Pflanzen, Tiere, einschließlich biologischer Vielfalt Der am Standort befindliche Lebensraum der Pflanzen, kann durch Stoffeinträge verändert werden. Das den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsschutzgutachten belegt, dass die zu erwartenden die Staub- und Ammoniakimmissionen im zulässigen Rahmen liegen. Des Weiteren wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in welcher nachgewiesen wurde, dass es durch die Anlage zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.</p>	
3.4.3	<p>auf den Boden und das Wasser Gebäude- und Verkehrsflächen beeinträchtigen die Natur durch Flächenversiegelung und können bei Regen durch Verschmutzungen zu verunreinigtem Oberflächenwasser führen, welches dann in den Boden gelangt. In der Anlage fällt unverschmutztes Oberflächenwasser durch Regenwasser an, das in der belebten Oberbodenzone versickert. Der Boden kann hauptsächlich durch Stickstoffeinträge und Staub, welcher von der Anlage ausgeht, beeinträchtigt werden. Mögliche, im täglichen Betrieb der Anlage anfallende Verschmutzungen durch Kot etc., werden sorgfältig beseitigt, so dass es zu keinen Gefährdungen von Boden oder Wasser kommen kann. Hühnerfestmist und Gülle werden</p>	



	<p>unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis und unter Einhaltung der Dünge-Verordnung ausgebracht.</p> <p>Zur Desinfektion der Ställe nach der Ausstallung werden nur zugelassene und biologisch abbaubare Mittel eingesetzt. Die Gebrauchskonzentration liegt gemäß den Herstellervorgaben bei ca. 1 %. Bei der Einhaltung aller Gesetze, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes und durch die Einhaltung aller notwendigen baulichen Maßnahmen kann es zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers kommen.</p> <p>Negative Auswirkungen auf Boden und Wasser sind durch den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten.</p>	
3.4.4	<p>auf die Luft</p> <p>Die staubförmigen Emissionen aus Tierställen sind aus einer komplexen Vielfalt von Substanzen zusammengesetzt, die biologische Wirkungen auf die Umwelt haben können. Zusätzlich sind aufgrund der Vorsorgeanforderungen bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen gemäß Nr. 5.4.7.1 der TA Luft die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, zu prüfen.</p> <p>Wesentliche Faktoren für die Entstehung von Bioaerosol-Emissionen können Art, Anzahl und Alter der Tiere, Aufstallungs- und Entmistungsart, Einstreuverfahren bzw. -management, Tieraktivität, Futterart bzw. Fütterungsverfahren, Luftfeuchte im Stall sowie Sauberkeit und Hygiene sein.</p> <p>Die Einstreu für eine Verminderung der Bioaerosolemissionen sollte zum einen eher grob sein, zum anderen sollte das Kot-Einstreugemisch nur selten bearbeitet werden. Letzteres wird in der zu betrachtenden Anlage umgesetzt. Bezüglich der Futterart werden Feuchtfutter, pelletiertes Trockenfutter sowie ggf. den Zusatz von Fetten und Ölen empfohlen.</p> <p>In der Ziffer 5.4.7.1 der TA Luft wird die größtmögliche Sauberkeit gefordert und ist daher als Auflage für die beantragte Anlage geltend.</p> <p>Eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion reduziert die Anzahl der luftgetragenen Mikroorganismen deutlich. Wie bereits oben angeführt, wird die größtmögliche Sauberkeit im Stall eine Auflage der Genehmigung sein. Zudem wird durch ein striktes Reinigungs- und Desinfektionsmanagement ein größtmöglicher Hygienestandard eingehalten.</p> <p>Auf Basis der vorliegenden Daten kann festgestellt werden, dass die Wahrscheinlichkeit von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole, durch die hier zu betrachtende Anlage, äußerst gering ist.</p> <p>Maßnahmen zur möglichen Reduzierung von Keim- und Endotoxinemissionen werden innerhalb der Anlage durch die beschriebenen Maßnahmen ergriffen. Damit liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 TA Luft vor.</p>	
3.4.5	<p>auf die Natur und Landschaft</p> <p>Die Anlage befindet sich in einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft, die sich als robust gegenüber den direkten und indirekten Einflüssen des Bio-Hühnerhofes darstellt. Durch den Stallneubau und dadurch zusätzliche Versiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen entsteht ein Eingriff in die Natur. Das Landschaftsbild wird sich durch den Neubau nur unwesentlich verändern. Die Eingriffe werden bilanziert und durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.</p>	
3.4.6	<p>auf die Kultur- und Sachgüter</p> <p>Unter Kultur- und Sachgütern sind Anlagen, einzelne Gebäude, Gebäudegruppen oder auch Gegenstände zu verstehen, die einen positiven prägenden Einfluss auf das Leben der Menschen einer Region ausüben und die historische Entwicklung darstellen. Es sind aber auch die neuen Kulturgüter gemeint, die zur Identifikation der Menschen mit ihrer Umgebung beitragen (Sportanlagen etc.). Besonders wertvolle Kulturgüter stehen unter Denkmalschutz.</p> <p>Im direkten Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich jedoch keine denkmalgeschützten Kulturgüter. Es kann davon ausgegangen werden, dass von dem Betrieb keine schädlichen Auswirkungen auf umliegende Kultur- und Sachgüter ausgehen.</p>	



3.5	<p>dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,</p> <p>Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen Die Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt erfolgt im Sinne einer Risikoanalyse. Hierfür ist es wichtig die Wahrscheinlichkeit der möglichen Auswirkungen abzuschätzen. Die hier beschriebenen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen durch die Legehennenhaltung. Die Anlage wird dauerhaft betrieben und daher ist es sicher, dass Auswirkungen auf die Umwelt eintreten. Zwar ist es sicher, dass Auswirkungen auf die Umwelt stattfinden, die Intensität der Auswirkungen im Gegenzug ist aber sehr gering bzw. nicht von Relevanz.</p> <p>Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen Die Auswirkungen sind äußerst gering, bzw. nicht von Relevanz, eine Reversibilität entfällt somit.</p>	
3.6	<p>dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,</p> <p>In der direkten Umgebung der Anlage befindet sich keine weitere relevante Tierhaltung mehr. Der durchgeführten Ausbreitungsrechnung kann entnommen werden, dass durch die geplante Erweiterung der Legehennenhaltung keine emissionsbedingten, schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Schutzgüter im Anlagenumfeld zu erwarten sind.</p>	
3.7	<p>der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.</p> <p>Bei dem Betrieb der Anlage werden die allgemeinen Anforderungen der TA Luft an Anlagen zur Tierhaltung beachtet (größtmögliche Sauberkeit, Trockenheit usw.). Weiterhin erfolgt eine nährstoffangepasste Fütterung der Tiere, der Kot wird zweimal wöchentlich aus den Ställen entfernt und abtransportiert. An den Futtersilos werden Gewebefilter zur Verringerung der Staubemissionen installiert.</p> <p>Zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen wird die Anlage mit einer Lüftung nach DIN 18910 ausgerüstet. Die Abluftführung am bereits bestehenden Stallgebäude wird auf 10 m über Grund und 3 m über First ertüchtigt. Am neu geplanten Stallgebäude soll die Abluftführung ebenfalls auf 10 m über Grund und 3 m über First erfolgen. Das den Antragsunterlagen beigelegte Immissionsschutzgutachten belegt, dass die zu erwartenden Geruchswahrnehmungen sowie die Staub- und Ammoniakimmissionen unterhalb der Grenz- bzw. Richtwerte liegen.</p> <p>Durch die Einhaltung der Betriebszeiten, den sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit Abfällen, benötigten Stoffen (z.B. Desinfektionsmittel) und hochwertigen technischen Ausrüstungen, Anlagen und Geräten werden die Auswirkungen der Anlage auf die Umwelt so gering wie möglich gehalten.</p>	
4.	Zusammenfassende Bewertung	
	<p>Das geplante Vorhaben befindet sich in Übereinstimmung mit den umweltbezogenen Festsetzungen der deutschen Fachgesetze. Es konnten keine unzulässigen oder unzumutbaren Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt werden. Die Umweltvorsorge bzw. Umweltorientierung, wie sie gemäß § 12 UVPG gefordert ist, wird in ausreichendem Maße berücksichtigt.</p> <p>Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch die Erweiterung nicht zu erwarten, insbesondere da die möglichen Auswirkungen des Vorhabens voraussichtlich unerheblich bzw. gering relevant sind und / oder durch geplante Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich in ihrer Erheblichkeit ausgeschlossen werden sowie keine maßgeblichen Schutzgebiete/-objekte, insbesondere NATURA 2000-Gebiete, beeinträchtigt werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) kann daher verzichtet werden.</p>	

Bitburg, den 19.10.2021
Im Auftrag:
gez.: Richard Schons